

TEXTTEIL

Bebauungsplan
"Stiegel"

Änderungsentwurf

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH
§ 9 BUNDESBAUGESETZ (BBauG)

ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs.1 Ziff. 25 a u. b BBauG)

Auf den im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesenen
Flächenstreifen sind anzupflanzen: Auf 150 m² mindestens
1 Baum mit mind. 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m
Stammhöhe und je m² mindestens 1 Strauch.

B AUF LANDESRECHT BERUHENDE FESTSETZUNGEN AUFGRUND
§ 9 ABS. 4 BBAUG
(§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung
über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen
in den Bebauungsplan)

1. DACHNEIGUNG (§ 118 Abs.1 (1) HBO)

Es sind nur Satteldächer mit einer beiderseitig gleichen
Dachneigung von 20 – 38 Grad zulässig.
Anbauten sind in ihrer Dachform den Dächern der bereits bestehenden
Gebäuden in Form und Neigung anzupassen.

2. DACHDECKUNG (§ 118 Abs.1 (1) HBO)

Zur Einfügung in das Ortsbild sind nur dunkle Materialien
(Farbskala: Anthrazit bis dunkelbraun) zu verwenden.
Innerhalb einer Hausgruppe sind die Dächer in Material
und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine Bepflanzung der
Garagen - Flachdächer ist erwünscht.

3. FIRSTRICHTUNG (§ 118 Abs.1 (1) HBO)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Hauptrichtung der
geplanten Gebäude gilt auch für die Hauptfirstrichtung.

4. EINFRIEDIGUNGEN (§ 118 Abs.1 (3) HBO)

Zum Schutze des Landschaftsbildes sind zum Außengebiet
hin nur Einfriedigungen aus Maschendraht mit Hecken oder
Strauchwerk zulässig.

5. STELLPLATZE FÜR ABFALLBEHÄLTER (§ 118 Abs.1 (3) HBO)

Müll- und Abfallbehälter sind mit geeigneten immergrünen
Pflanzen, Zäunen oder Mauern ausreichend abzuschirmen.